# Mietvertrag

zwischen

# Martina Fiedler Dr Külz Straße 22,04808 Wurzen

E-Mail: martinafiedler45@gmail.com

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

Frau/Herrn

Str inin						
Telefo	n:			Handy:		
		Ema				
- nachfolgend Mieter genannt - § 1 Mietsache						
	etet werden im Ha	IICO.				
VCITTIC	tet werden inn ie	usc.				
1WGZ	Zimmer im	UG EG O	G DG SPB	Zimmernummer	Bad/WC	
mit Benutzung der Gemeinschaftsküche/WC. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter spätestens bei Einzug je 1 Zimmer-, 1 Wohnungs- und 1 Haustürschlüssel auszuhändigen.  Die Beschaffung weiterer Schlüssel durch den Mieter bedarf der Einwilligung des Vermieters. Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses sämtliche Schlüssel, auch selbst angeschaffte an dem Vermieter herauszugeben; andernfalls ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters Ersatzschlüssel zu beschaffen oder auch die Schlösser auszutauschen.  Die Mieträume dürfen nur für Wohnzwecke genutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, seiner gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen. Die Anbringung von Schildern, Reklame, Automaten auch Rauchen im Haus dergleichen ist untersagt.  § 2 Mietdauer, (Mieter bitte wählen Sie mit ankreuzen und einfügen).  2a, 0 Der Mietvertrag beginnt am						
<u>2b, 0</u>	Der Mietvertrag beginnt am und ist erstmalig zum 31.08. <b>20</b> mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich zu kündigen.					
•	i - ii	•	•	· ·	e e e	
§ 3 Mie	ete (Staffel) und	Nebenkoste	n			
Die Kaltmiete beträgt im <u>ersten</u> Mietjahr						
mon	atlich	. € zuzügl	ich €	€ Nebenkosten(Abschlag)		
1a. Die	Kaltmiete beträ	gt im <u>zweitem</u>	<u>ı</u> Mietjahr			
mon	atlich	. € zuzügl	ich €	€ Nebenkosten(Abschlag)		
1b. Die Kaltmiete beträgt im dritten Mietjahr						
mon	atlich	. € zuzügl	ich <del>(</del>	€ Nebenkosten(Abschlag		

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter von etwaigen Pfändungen eingebrachter Gegenstände unverzüglich zu unterrichten.

2. Neben der Miete werden Betriebskosten gemäß § 27 der II. Berechnungsverordnung umgelegt und in Form von monatlichen **Vor**auszahlungen mit jährlicher Abrechnung vom Mieter erhoben. Die von dieser Vorauszahlung erfassten Betriebskosten sind in der nachfolgenden **Betriebskostenaufstellung** enthalten, welche **wesentliche Vertragsbestandteile** sind.

Die monatliche Vorauszahlung beträgt z. Zt. insgesamt Euro.						
Die Miete und Nebenkosten betragen mtl. derzeit also sich am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen. Die dazu gehe lautet:						
Kontoinhaber: Martina Fiedler						
IBAN:	BIC:					

- 3. Die Vorauszahlungen werden jährlich einmal abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt unverzüglich, sobald die Abrechnungsunterlagen der Hausverwaltung vorliegen. Der Mieter ist berechtigt, in angemessener Zeit nach Zugang der Abrechnung die Unterlagen bei der Hausverwaltung einzusehen. Eine Differenz zwischen Abrechnungsbetrag und Vorauszahlungssumme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung auszugleichen. Im Falle eines Auszugs des Mieters während der Abrechnungsperiode erfolgt die Verteilung bei der nächst fälliger Abrechnung im Verhältnis der Mietzeit zur Abrechnungsperiode.
- 4.
  Der Umlagemaßstab für die übrigen Neben- und Betriebskosten wird vom Vermieter nach billigem Ermessen festgesetzt. Beim Vorliegen sachgerechter Gründe ist der Vermieter zur Änderung des Umlagemaßstabes für künftige Abrechnungsperioden berechtigt. Der Vermieter bleibt berechtigt, bei Vorliegen der abrechnungstechnischen Voraussetzungen, die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung nach dem unterschiedlichen Wasserverbrauch und der Müllabfuhr nach der unterschiedlichen Müllverursachung durch schriftliche Erklärung umzulegen.

# § 4 Änderung des Mietzinses und der Nebenkosten

- 1. Der Vermieter ist berechtigt, die Miete nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erhöhen, falls diese nicht schon für das zweite und dritte Mietjahr hier schriftlich im voraus vereinbart wurden.
- 2. Soweit sich Betriebskosten, auch Wartung von Rauchmeldern der anliegenden Betriebskostenaufstellung auch rückwirkend erhöhen oder neu entstehen, kann der Vermieter diese erhöhen bzw. neu entstandenen Betriebskosten durch schriftliche Erklärung anteilig nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umlegen. Er ist in diesem Falle auch zur Erhöhung der Vorauszahlungen (§ 3 Ziffer 2) befugt, insbesondere wenn sich aus der Abrechnung über die letzte Abrechnungsperiode ein Vorauszahlungsdefizit ergeben hat.

# § 5 Zahlung von Mietzins und Nebenkosten

1. Die Miete, die Vorauszahlungen sowie etwaige Zuschläge (s. § 3) sind monatlich im Voraus bis spätestens am 3. Werktag des Monats kostenfrei zu leisten. Der Mieter verpflichtet sich am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen.

### § 6. Sicherheitsleistung, Pfandrecht

- 1. Der Mieter erklärt, dass die beim Einzug in die Mieträume eingebrachten Gegenstände sein freies Eigentum und nicht ge- oder verpfändet sind, mit der Ausnahme folgender Gegenstände gemäß dem Übergabeprotokoll und/oder der Anlage 1 zum Mietvertrag.
- 2. Der Mieter verpflichtet sich vor Einzugstermin eine Kaution in Höhe von zwei Monatsmieten,

hier ...... Euro, auf das Konto des Vermieters zu leisten. Der Vermieter hat diese Geldsumme getrennt von seinem Vermögen bei einer öffentlichen Sparkasse oder Bank zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Mieter zu. Der Mieter ist berechtigt, die Kautionssumme in zwei Monatsraten zu leisten. Im Fall der Ratenzahlung ist die erste Kautionssumme vor Beginn des Mietverhältnisses fällig.

#### § 7 Zustand der Mieträume

Der Zustand der Mieträume zur Zeit des Vertragsabschlusses ergibt sich aus der Anlage 1 zum Mietvertrag und dem Übergabeprotokoll, welche ergänzender Bestandteil des Mietvertrages ist. Inventar ist Bett ohne Matraze, Stuhl, Kleiderschrank, Bürotisch, Deckenlampe. Dann eine Gemeinschaftssküche, Esstisch, Stühle pro Geschoß. Bäder mit WC, Waschbecken und Dusche.

### § 8 Schönheitsreparaturen/Bagatellschäden

1. Unter Berücksichtigung der in § 3 Ziffer 1 festgelegten Mietzinshöhe übernimmt die Schönheitsreparaturen während der Mietdauer auf eigene Kosten der Mieter.

Zu den Schönheitsreparaturen gehören insbesondere der Anstrich bzw. Tapezieren der Wände und Decken, Anstrich bzw. Versiegelung der Böden bzw. Reinigung ggf. Erneuerung der Teppichböden, Innenanstrich der Türen und Fenstern, Anstrich von Heizkörpern, Versorgungsleitungen etc.

2. Die Kosten der kleinen Instandhaltungen, die während der Mietdauer erforderlich werden, sind vom Mieter zu übernehmen, soweit die Schäden nicht von anderen Vertragspartnern zu vertreten sind. Die kleineren Instandhaltungen umfassen nur das Beheben kleinerer Schäden bis zu einem Betrag von ca. 50,- bis 150 Euro im Einzelfall an Teilen der Wohnung, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, wie z.B. Hähne und Schalter für Wasser, Gas und Strom, Rollläden, WC und Badezimmereinrichtungen, Verschlussvorrichtungen für Fenster und Türen, Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen, Spiegel, Verglasungen und Beleuchtungskörper usw.

Die Ausnahme der oben genannten Instandhaltungspflichten bildet fahrlässiges, grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten, Tun und Lassen, das der Wohnungseinrichtung (z. B. Teppichboden) in irgend einer Art und Weise Schaden zufügen bzw. verursachen kann. Für solche Fälle haftet der Mieter/Verursacher uneingeschränkt in voller Höhe des Kostenanfalls und ggf. der Folgekosten (z. B. Wasserschaden aufgrund unsachgemäßen anschließen).

3. Hat der Mieter die Schönheitsreparaturen bzw. kleinen Instandhaltungen übernommen, so kann der Vermieter die fälligen Reparaturen während der Vertragslaufzeit, spätestens jedoch bei Ende des Mietverhältnisses alle nach dem Grad der Abnutzung gemäß nachstehenden Fristenplan erforderlichen Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen verlangen. Die Fristen laufen ab Beginn des Mietverhältnisses. Als angemessene Zeitabstände für Schönheitsreparaturen gelten im Allgemeinen:

- für Küchen/Kochnischen, Bäder/Duschen und WC alle

3 Jahre

- für Wohn- und Schlafräume, Flure, Dielen, alle

3 Jahre

4. Sind bei Ende des Mietverhältnisses Schönheitsreparaturen nach dem vorstehenden Fristenplan noch nicht fällig, hat der Mieter die nach dem Grad der Abnutzung erforderlichen Schönheitsreparaturen auszuführen. Wahlweise kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter nur einen Kostenanteil von den Kosten zu tragen hat, die eine im Falle des vollen Fristablaufes bei Ende des Mietverhältnisses durchzuführende fachgerechte Schönheitsreparatur verursacht hätte. Der zu zahlende Kostenanteil errechnet sich regelmäßig nach dem Verhältnis zwischen der im Fristenplan vorgesehenen vollen Frist und dem Zeitraum, der seit Beginn des Mietverhältnisses bzw. seit der letzten (vom Mieter) ausgeführten Schönheitsreparatur bis zur Räumung abgelaufen ist. Die Kosten der Renovierung werden im Zweifel nach einem Kostenvoranschlag eines vom Vermieter benannten (Maler-) Fachgeschäfts ermittelt.

# § 9 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 1. Der Mieter kann gegen Mietzinsforderungen mit Schadensersatzforderungen nach § 538 BGB nur aufrechnen oder diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn er seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietzinses schriftlich anzeigt.
- 2. Mit sonstigen Gegenforderungen kann der Mieter nur aufrechnen, soweit sie unbestritten und/oder rechtskräftig festgestellt sind. Unbeschadet von Ziffer 1 stehen dem Mieter weitere Zurückbehaltungsrechte nur

wegen Gegenforderungen zu, die auf dem Mietverhältnis beruhen. Mit einer Forderung nach § 537 BGB (Minderung) kann der Mieter ohne Einschränkung aufrechnen.

#### § 10 Benutzung der Mietsache

- 1. Der Mieter darf die Mieträume in der WG nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Er ist verpflichtet, die Mieträume und gemeinschaftlichen Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- 2. Will er die Mietsache oder einen Teil derselben zu anderen, als zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen, so bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 3. Der Mieter darf Haustiere nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters halten. Die Zustimmung ist zu versagen, bzw. kann widerrufen werden, wenn durch die Tiere andere Hausbewohner und/oder

Nachbarn belästigt das nicht wollen oder eine Beeinträchtigung der Mietsache oder des Grundstücks zu befürchten ist.

- 4. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Schildern (ausgenommen Namensschilder), Aufschriften oder Gegenständen in gemeinschaftlichen Räumen ist untersagt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds, Mofas und Fahrräder ist auf den dafür vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätzen vorzunehmen.
- 5. Die Anbringung von Satellitenschüsseln o. ä. ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 6. Der Mieter ist berechtigt, in den Mieträumen Haushaltsmaschinen aufzustellen, wenn und soweit es die Kapazität der vorhandenen Installation, Vorrichtung ausreicht und Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu befürchten sind. Sind jedoch außerhalb der Mieträume im Gebäude andere geeignete Räumlichkeiten (Keller; Waschküche) speziell für die Aufstellung von entsprechenden Haushaltsmaschinen vorgesehen, so kann der Vermieter die Aufstellung in den Wohnräumen untersagen.
- 7. Der Mieter haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle Schäden, welche durch die besonderen Nutzungen gemäß Ziffer 3, 4 und 6 während der Überlassung der Mietsache an den Mieter verursacht werden, auch wenn der Vermieter zugestimmt hat.
- 8. Auf der ganzen Wohnanlage herrscht ein Rauchverbot.
- 9. Internetanschlussmöglichkeit ist vorhanden. Die Verwaltung muss über den Ansschluss informiert werden. Die Kosten trägt der Mieter.

## § 11 Überlassung der Mietsache an Dritte – Untervermietung in der WG

- 1. Der Mieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Vermieters weder zu einer Untervermietung der Mieträume, noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt, es sei denn, es handelt sich um Personen, welche sich nur vorübergehend für einen beschränkte, angemessene Zeitdauer unentgeltlich (Besuch) aufhalten.
- 2. Überlässt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

# § 12 Instandhaltung der Mietsache

- 1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für ordnungsgemäße Reinigung der Mietsache und für <u>ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.</u>
- 2. Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Schutzpflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden oder die Räume infolge unzureichender Sicherung durch unbefugte Dritte beschädigt werden. Der Mieter haftet hierbei auch für Verschulden von Familienangehörigen, Hausangestellten, Untermietern und sonstigen Personen, die sich mit seinem Wissen in der Wohnung aufhalten oder ihn aufsuchen. Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat; das gilt nicht für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die mehrere Mieter gemeinsam benutzen.
- 3. Die Funktion des Rauchmelders ist mindestens einmal jährlich vom Mieter oder von einer im berauftragegenden Fachfirma zu überprüfen, ggf. ist ebenfalls die Batterie zu wechseln. Der Rauchmelder ist an der vorgeschriebenen Montagestelle zu belassen. Der Mieter kann zusätzliche Rauchmelder in Abstimmung mit den Vermieter/Hausverwaltung sachgerecht anbringen. Im Umkreis von 50 cm des Rauchmelders dürfen sich keine Gegenstände befinden um die Funktion des Rauchmelders zu stören. Die Rauchmelder dürfen nicht beeintträchtigt werden. Z.B. bei Schäden eines Rauchmelders hat der Vermieter den Mieter und die Hausverwaltung unverzüglich zu informieren.
- 4. Auftretende Mängel sind der Verwaltung unverzüglich bestenfalls schriftlich zu melden. Seite 5

### § 13 Modernisierungsmaßnahmen - bauliche Veränderungen

- 1. Maßnahmen zur Verbesserung der Mieträume oder sonstiger Teile des Gebäudes oder zur Einsparung von Heizenergie hat der Mieter nach § 541 b BGB zu dulden.
- 2. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung der Mieträume oder des Gebäudes oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, darf der Vermieter binnen einer angemessenen Frist nach deren Ankündigung vornehmen. Zur Abwendung drohender Gefahren können diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden.
- 3. Der Mieter ist nicht befugt, ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters bauliche Veränderungen an und in den Mieträumen, Installationen und dgl. vorzunehmen.

### § 14 Betreten der Mietsache durch den Vermieter

- 1. Der Vermieter oder die von ihm Beauftragten dürfen die Mietsache zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Besuchszeiten betreten. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Arbeiten gemäß § 13 Ziffer 1 und 2. Auf eine persönliche Verhinderung des Mieters ist Rücksicht zu nehmen.
- 2. Will der Vermieter das Grundstück/die Wohnung verkaufen oder ist der Mietvertrag gekündigt, so sind der Vermieter oder die von ihm Beauftragten auch zusammen mit Kaufoder Mietinteressenten berechtigt, die Mietsachen nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen.
- 3. Bei längerer Abwesenheit hat der Mieter sicherzustellen, dass die Besichtigungsrechte des Vermieters nach Ziffer 1 und 2 ausgeübt werden können.

#### § 15 Kündigung

Der Mietvertrag nach 2a ist befristet und endet dann.

Der Mietvertrages <u>nach 2 b</u>, verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf des Mietvertrages rechtzeitig gekündigt.

### § 16 Außerordentliche Kündigung

- 1. Für die außerordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Kündigungsgründe. Auch sie bedarf der Schriftform.
- 2. Wird das Mietverhältnis von dem Vermieter aus wichtigem Grunde gekündigt, so haftet der Mieter für den Schaden, dem der Vermieter durch das die Kündigung begründete vertragswidrige Verhalten entstanden ist. Insbesondere ist dem Vermieter der bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit durch leerstehend Räume bzw. Mindermieteinnahmen der entstehend Mietausfall zu ersetzen. Diese Schadensersatzpflicht entfällt jedoch, wenn sich der Vermieter nicht ausreichend um einen neuen Mieter bemüht und endet in jedem Falle mit Ablauf eines Jahres nach Rückgabe der Mietsache.

### § 17 Beendigung des Mietverhältnisses

- 1. Die Mietsache ist bei Beendigung des Mietvertrages geräumt und ordnungsgemäß gereinigt zurückzugeben. Das Zimmer ist zu streichen. Die Umgehung dieser Arbeit (streichen) bedarf der Zustimmung des Vermieters oder der Hausverwaltung. Die Matratze ist fachgerecht zu reinigen. Das gemeinschaftliche Bad und die Küche ist in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Verpflichtung nach § 8 des Vertrages bleibt unberührt. Sämtliche Schlüssel, auch vom Mieter selbst beschaffte, sind dem Vermieter oder seinen Beauftragten auszuhändigen. Kommt der Mieter diesen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Vermieter auf Kosten des Mieters die Mieträume öffnen und reinigen, sowie neue Schlösser anbringen lassen.
- 2. Einrichtungen, in denen der Mieter die Mietsache versehen hat, darf er wegnehmen. Der Vermieter kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- 3. Hat der Mieter bauliche Veränderungen an der Mietsache vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, so ist er auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, bei Ende des Mietvertrages auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, auch wenn der Vermieter diesen baulichen Veränderungen zugestimmt hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Seite 6

1.2.22

- 1. Haben mehrere Personen z.B. Ehegatten gemietet, so haften sie für alle Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
- 2. Erklärungen, welche im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen, müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werde. Die Mieter bevollmächtigen sich jedoch unter Vorbehalt schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres zur Entgegennehme und Abgabe solcher Erklärungen. Es genügt für die Rechtswirksamkeit eine Erklärung des Vermieters, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird. Diese Vollmacht gilt jedoch nicht für die Abgabe und Entgegennahme von Kündigungen des Vertrages und diesbezüglichen Aufhebungsverträgen. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach seinem Zugang abgegeben werden.
- 3. Jeder Mieter muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eine Familienangehörigen oder eines anderen berechtigten Benutzers der Mietsache, die das Mietverhältnis berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### § 19 Ausstattung der Zimmer und weiteren Wohnräume

Im Zimmer befinden sich ein Bett mit Matratze, ein Schrank, ein Schreibtisch mit Bürostuhl, eine Lampe.

In der Küche ein E-Herd, Spültisch, Küchenschränke, Kühlschrank, Tisch und Stühle. Die Räum- und Streupflicht, sowie das sauber halten des Grundstückes/Garten/Stellplätze sind vom Mieter zuverlässig vorzunehmen. Das KFZ muss im Grundstück abgestellt werden. Die öffentlichen Straßen/Wege dürfen nicht verstellt werden. Der Mieter gewährleistet, dass die Restmüll- und Papiertonne, bzw. der "Gelbe Sack" rechtzeitig vor Entleerung zum Abholplatz und danach wieder zurück gebracht werden. Räum und Streudienst Pflege der Außenanlagen sind vom Mieter zu erledigen, der Eigentümer ist berechtigt bei Bedarf diese sowei Treppenreinigung bzw. Außenreinigung einem Hausmeisterdienst zu übergeben. Die Kosten trägt der Mieter.

### § 20 Sonstige Vereinbarungen

- 1.Der Vermieter ist berechtigt die Wartungskosten auch der Rauchmelder auf den Mieter umzulegen. Der Mieter in der WG, achtet auch mind. einmal j\u00e4hrlich (gerne \u00f6fters) darauf, ob die Funktiosf\u00e4higkeit der Rauchmelder gew\u00e4hrleistet ist, wenn nicht hat hat er unverz\u00fcglich die Hausverwaltung zu informieren!
- 2. Die beigefügte Hausordnung und die Anlage 1 zum Mietvertrag = Übergabeprotokoll, als auch die "Betriebskostenaufstellung" sind wesentlicher Bestandteil dieses Mietvertrages.
- 3. Für die Bezahlung bzw. Beantragung einer Befreiung von den Rundfunkgebühren ist jeder Mieter selbst verantwortlich. Die als Anlage erhaltenen Informationen wie Hausordnung, Datenschutzverordnung/erklärung und Betriebskostenaufstellung haben der/die Mieter zur Kenntnis genommen und sind Bestandteil dieses Mietvertrages.
- 3. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Derzeitige Betriebskostenaufstellung Am Krätzenstein3 und 4 und Am Wachtelschlag 11

- 1. Strom Allgemein
- 2. Heizung Gas / oder Strom
- 3. Heizung NT HT
- 4. Wasser
- 5. Abwasser
- 6. Grundsteuer
- 7. Hausversicherung
- 8. Müll Entsorgung
- 9. Wartung Rauchmelder
- 10. Hausmeistertätigkeiten (Pflege/Dienste)der Außenanlagen und weitere Dienstleistungen.

### Abrechnungszeitraum:

vom 01.09 bis zum 31.08 des darauffolgenden Jahres

Wurzen, den 20.06.2024		
Vermieter		
	ionen wie Hausordnung und Datenschu /die Mieter zur Kenntnis genommen und	
Anlage: Hausordnung Datenschutzverordnung/erklärung		
Betriebskostenaufstellung siehe oben		